

sich zu sein scheint. Die Mißbräuche, welche in dieser Beziehung vorkommen, sind nicht geringer geworden, sondern haben eher zugenommen und sind noch schärfer zu Tage getreten. Bereits an einem andern Orte habe ich ein Beispiel angeführt, wie in einem Orte aus einem Amte durch den Boten gleichzeitig dreierlei verschiedene Sachen an den Gemeindevorstand abgegeben wurden und er mußte dafür dreimal Botenlohn bezahlen lassen. Abg. Seiler hat aber recht, daß solche Mißbräuche zu überwachen weder dem Amtmann und noch weniger dem Ministerium gelingen werde. Es wird vielleicht noch einmal die Zeit kommen, wo man an die Fixation denkt, um solchen Mißbräuchen entgegen treten zu können und um die Ungerechtigkeit zu beseitigen, welche dadurch für solche Gerichtsbefohlenen entsteht, daß sie, weil sie weit vom Gerichtsorte wohnen, jetzt mehr Botenlöhne bezahlen müssen, während sie früher bei den Patrimonialgerichten oft nur sehr geringe Botenlöhne zu zahlen hatten. Drückend bleibt es immerhin für sie, abgesehen von den übrigen Nachtheilen, daß sie jetzt oft viel weiter an die Gerichtsstelle zu gehen haben, als sonst. Dies ist es, was ich in Bezug auf Das, was Abg. Koch bemerkte, zu sagen mir erlauben wollte. Was nun den Antrag des Abg. v. Mostitz betrifft, so habe ich denselben auch unterstützt und bin auch in der Hauptsache mit ihm einverstanden. Allein nach den Erklärungen, die der Herr Staatsminister abgegeben hat, sollte ich meinen, er wäre überflüssig. Sollte jedoch der geehrte Abgeordnete nicht darauf eingehen wollen, so würde ich wenigstens wünschen, daß er heute nicht zur definitiven Erledigung käme, sondern da er in Bezug auf das Pensionsgesetz auch in andere Ministerien übergreift, vorher an eine Deputation verwiesen und von derselben darüber vielleicht mit Zuziehung der Herren Regierungscommissare später ein besonderer Bericht erstattet werde. An und für sich hat die Sache viel für sich, der Antrag ist jedenfalls sehr gut gemeint und deshalb werde ich auch für ihn stimmen.

Abg. Reich-Eisenstuck: Ich bin in der Lage, daß mehrere Vorredner bereits Das erwähnt haben, was ich sagen wollte, namentlich hinsichtlich der Botenlöhne und der Ermächtigung der Grund- und Hypothekenbuchführer zu Besorgung von Darlehen. Was die Botenlöhne betrifft, so bin ich dem Abg. Koch sehr dankbar, daß er einen von mir bei der vorigen Ständeversammlung gestellten Antrag, der aber unter der Macht der damals aufgestellten Bedenklichkeiten zusammenfiel, wieder in Anregung gebracht hat. Ich bin noch heute der Meinung und im Gegentheil nach den bereits gemachten Erfahrungen noch mehr als früher, daß die Botenlöhne viel zu ungleichmäßig sowohl für die Empfänger als für die Geber vertheilt sind. Wenn man Vergleiche anstellt, die nicht ausbleiben können, zwischen dem Bestehen der frühern Patrimonialgerichtsbarkeit und der jetzigen Einrichtung, so stößt man häufig auf die Bemerkung: „Mit den Botenlöhnen war es doch sonst nicht

so schlimm, wie gegenwärtig. Es ist auch eine Ungleichheit, die auch vom Abg. Dehmichen erwähnt worden ist, daß die Botenlöhne eine ungleich größere Last für diejenigen Einwohner des Gerichtsbezirks sind, welche entfernter wohnen, als für die, welche im Orte des Gerichts oder in größerer Nähe wohnen. Es mag schwer scheinen, hier eine radicale Abänderung zu treffen, es bietet sich aber jetzt eben eine Gelegenheit dazu dar, die nicht unerwähnt bleiben kann, wie die Wünsche Aller befriedigt werden können; die Wünsche der Ständemitglieder auf Ermäßigung der Lasten der Unterthanen und zu gleicher Zeit auch auf eine zweckmäßigere Vertheilung der Besoldung und der Accidenzien der Unterbeamten selbst. Nämlich von Seiten der Postverwaltung ist jetzt beabsichtigt und zum Theil schon in Ausführung gekommen, daß von den Postanstalten auf das Land regelmäßig eine tägliche, womöglich zweimalige Gelegenheit durch verpflichtete Postboten geht, und daß einkommende Briefe besorgt und auch auf die Post befördert werden. Nun ist schon eine frühere Verordnung vorhanden, wonach auch durch die Post legale Insinuationen erfolgen können. Wenn man nun diese zweckmäßige und im ganzen Lande dankbar anzuerkennende Einrichtung bei der Postverwaltung auch auf die Bestellung der Ausfertigungen Seiten der Gerichtsbehörden erstreckte, so scheint mir der legale Passus nicht zu bezweifeln zu sein, denn die Postboten sind ebenso verpflichtete Männer wie die Gerichtsboten. Auf der andern Seite werden aber auch die Relationen von den Postboten ebenso erstattet werden können und es sind daher die Gerichtsboten gewissermaßen mit diesen zu verschmelzen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Die hohe Staatsregierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht die gerichtlichen Ausfertigungen durch die Postboten gegen das demselben zu reichende Botenlohn bestellt werden können.“

Nämlich die Einrichtung bei der Postverwaltung ist so getroffen worden, daß, es möge nun der Ort näher oder entfernter liegen, für die Expedition doch ein und dieselbe Gebühr, wie ich gehört habe, 5 Pfennige für den Brief, bezahlt wird, wodurch also eine bedeutende Ermäßigung derjenigen Botenlöhne, welche durch gerichtliche Ausfertigungen erwachsen, erfolgen wird.

Der zweite Punkt, den zur Sprache zu bringen ich mir erlauben wollte, ist bereits vom Herrn Abg. Seiler berührt worden. Auch ich wollte anfragen, ob unter den Zulagen für 375 Expedienten auch solche für die Grund- und Hypothekenbuchführer gerechnet sind, und ich wollte andeuten, daß dieselben bedeutende Accidencien erhalten haben durch die Ermächtigung des Ministeriums, Darlehen procuriren zu können. Wenn ich nun auch glaube, daß diese Ermächtigung beschränkt ist auf Agenturen für die lausitzer Bank, auf andere Anstalten dieser Art aber nicht ausgedehnt werden soll, so bleibt dies doch immer nicht